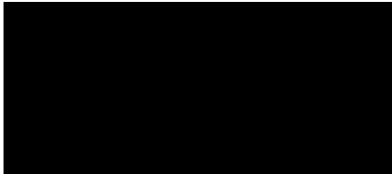




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 17. Mai 2019


BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kerosinzuschlag, Fantasiiezuschläge**

BEZUG Ihr Antrag vom 22. März 2019, Ihre E-Mail vom 6. Mai 2019,
mein Schreiben vom 17. April 2019 (DOK. 2019/0324836)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10074**

DOK **2019/0396768**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

in Ihrer E-Mail vom 22. März 2019 bitten Sie um Informationen zu den Themen „*Kerosin-*
Zuschlag“ und „*Fantasiiezuschläge*“ auf Flugticketpreise.

Darüber hinaus bitten Sie um Folgendes:

„1. Hiermit beantrage ich die Einsicht in die Unterlagen, Akten, E-Mails Protokolle, etc. in denen das Ministerium diese Materie seit dem Jahr 2009 erörtert bzw. Entscheidungen hierzu getroffen hat.

2. Welche Termine, Besprechungen, Abstimmungen, Beratungen oder Gespräche (auch mit Interessenvertretern) hat es hierzu seitdem gegeben?

3. *Wird die Höhe des anzuwendenden Kerosinzuschlages staatlich überwacht und wenn nein, wieso nicht? Bis wann ist geplant, den Kerosinzuschlag abzuschaffen?*

4. *Hat das Ministerium vorgesehen, Maßnahmen zu unternehmen, um die Praxis der "Fantasiezuschläge" zu unterbinden, zu regulieren oder ist dem Ministerium diese Praxis nicht bekannt? Alle entsprechenden Dokumente (Empfehlungen, Stellungnahmen, Vorlagen, Entwürfe, protokolle, Akten, E-Mails, etc.) möchte ich einsehen.“*

In Ihrer E-Mail vom 6. Mai 2019 konkretisieren Sie Ihre Anfrage dahingehend, dass sie sich nur auf Kerosin-Zuschläge bezieht, die aufgrund einer Verteuerung des Kerosinpreises erhoben werden.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Im Schreiben vom 17. April 2019 wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass im Bundesministerium der Finanzen zu Fragen, die sich auf einen Kerosin-Zuschlag, der aufgrund einer Verteuerung des Kerosinpreises erhoben wird oder auf „Fantasiezuschläge“ auf Flugticketpreise beziehen, keine Informationen vorliegen.

Auch nach einer erneuten und erweiterten Recherche kann ich Ihnen keine andere Auskunft erteilen.

Über die Luftverkehrssteuer und die Energiesteuer auf Kerosin sind Sie bereits im Schreiben vom 17. April 2019 informiert worden. Möglicherweise ist auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zunächst davon ausgegangen, dass sich Ihre Anfrage auf die steuerrechtliche Seite der Flugticketpreise bezieht.

Ich rege an, sich ggf. mit Ihrem Auskunftsbegehren an die Fluggesellschaften zu wenden.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.